

Örtliche Bauvorschriften

der Kreisstadt Neunkirchen für einen Teilbereich **innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** **Nr. 88 Ludwigsthal-Mitte**

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975, S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19.03.1980 (Amtsblatt S. 514) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 01.02.1978 (Amtsblatt S. 801 ff.) werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.02.1984 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften gelten für die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 Ludwigsthal-Mitte, die wie folgt begrenzt wird:

Beginnend am nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 2730/20 verläuft der Geltungsbereich entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 2730/20, 2730/21, 2730/22, 2730/23, 2936/3 und 2990/13. Von hier aus entlang den südwestlichen, nordwestlichen und östlichen Grenzen des Flurstücks 2730/39 bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 2730/42. Entlang dieser Grenze bis zum nördlichen Eckpunkt. Weiter in Richtung Nordwesten entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 2730/40 auf eine Länge von ca. 145 m. Vor hier aus in südwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 2934/4. Weiter entlang der Nordgrenze des vorgenannten Flurstückes bis zu dessen Nordwestecke. Von hier aus in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Gestaltung der Gebäude

(1) Dachform: Satteldach oder Walmdach,

(2) Dachneigung: 28° - 38°;

- (3) Kniestock: Kniestöcke sind nicht zugelassen,
- (4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen,
- (5) Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind zugelassen bis zu einem Drittel der Traufenlänge.

§ 3

Vorstehende Örtliche Bauvorschriften treten am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 09.05.1984

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt am: 15.06.1984

in Kraft ab: 16.06.1984